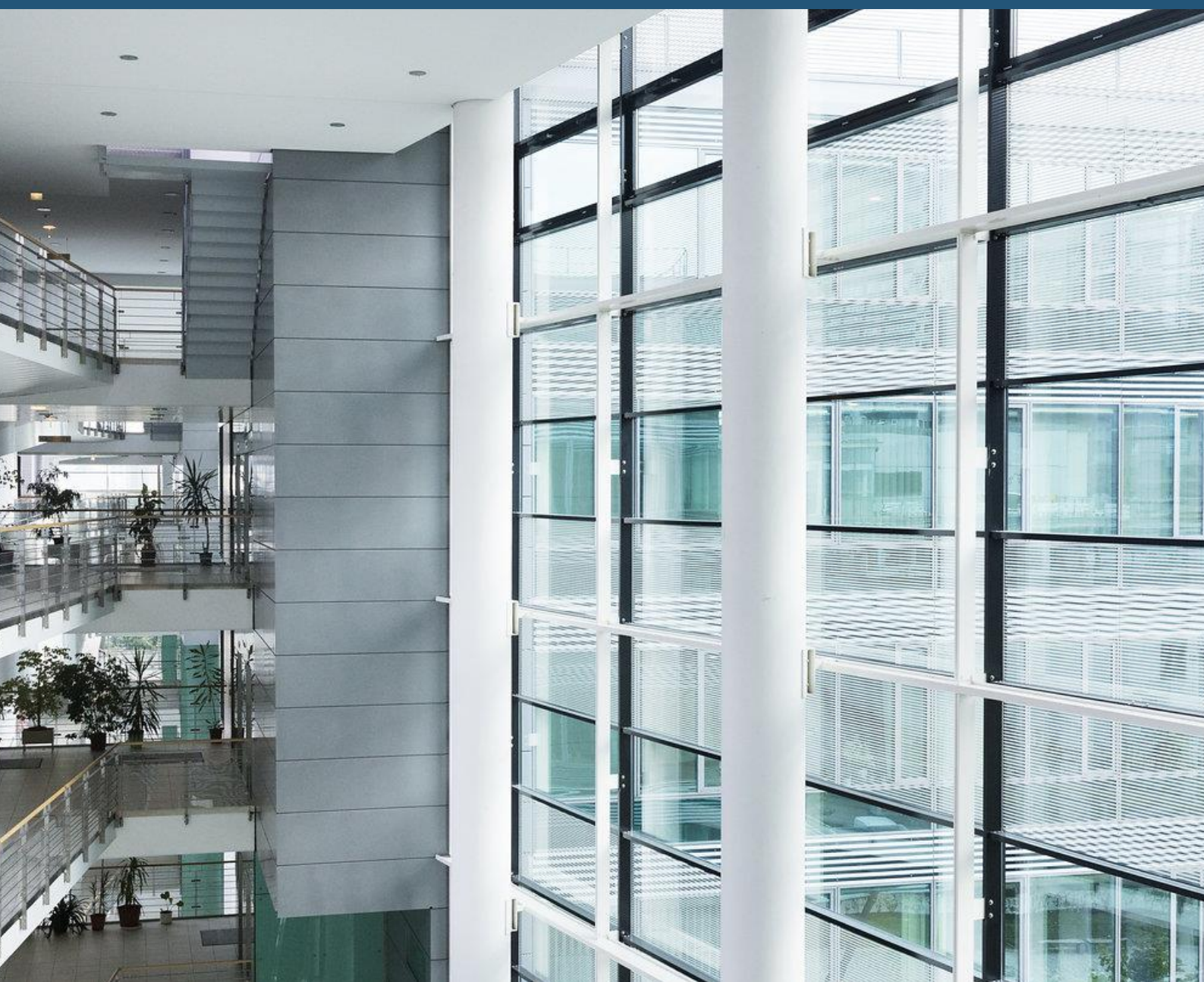


Bundesanstalt Statistik Österreich

Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Bericht für das Jahr 2023



Teil II:

Bundes-Public Corporate Governance Kodex-Bericht

Inhalt

1 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen.....	2
1.1 Rechtswirkung des B-PCGK	2
1.2 Corporate Governance Bericht	3
1.3 Verankerung des B-PCGK	3
1.4 Regeln des B-PCGK als Teil des Compliance Management Systems (CMS)	4
1.5 Erklärung der Geschäftsleitung und des Wirtschaftsrates zur Einhaltung der Regeln des B-PCGK.....	4
2 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	5
2.1 Geschäftsleitung.....	5
2.2 Mitglieder des Überwachungsorgans (Wirtschaftsrat).....	6
3 Angaben zur Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.....	10
3.1 Zur Arbeitsweise der Geschäftsleitung	10
3.2 Zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans	11
4 Angaben über die externe Evaluierung.....	14

Tabellen

Tabelle 1: Vergütungen der Geschäftsleitung im Jahr 2023	6
Tabelle 2: Sitzungsgelder der Mitglieder des Wirtschaftsrates im Jahr 2023	9

1 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Nach einer Revision des Public Corporate Governance Kodex des Bundes 2012 (B-PCGK 2012) wurde der Public Corporate Governance Kodex des Bundes 2017 (B-PCGK 2017) am 28.06.2017 von der Bundesregierung beschlossen. Der B-PCGK 2017 ist auch von der Bundesanstalt Statistik Österreich (im Weiteren auch kurz „Bundesanstalt“) zu beachten.

„Dieser Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (kurz B-PCGK 2017) enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen. Ziel dieses Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen“.¹

1.1 Rechtswirkung des B-PCGK

Als Beschluss der Bundesregierung versteht sich der Kodex als freiwillige Selbstbindung des Bundes. Der Kodex enthält

- verpflichtende Regeln (die im B-PCGK 2017 mit „**K**“ gekennzeichnet sind) und uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
- „Comply or Explain“-Regeln, die mit „**C**“ gekennzeichnet sind und von denen abgewichen werden kann, wobei Abweichungen offen zu legen sind.

¹ Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017), Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung, S. 9. Bundeskanzleramt Österreich, 1010 Wien, Ballhausplatz 2 (Hrsg.).

1.2 Corporate Governance Bericht

Der vorliegende Bundes-Public Corporate Governance Kodex-Bericht (B-PCGK-Bericht) für 2023 entspricht der im Anhang 1 des B-PCGK 2017 empfohlenen Grundstruktur.

Gemäß dem Kodex haben die Geschäftsleitung der Bundesanstalt Statistik Österreich und das Überwachungsorgan (Wirtschaftsrat) jährlich in einem Corporate Governance Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem:der Bundeskanzler:in vorzulegen.

Der Bericht hat gemäß Punkt 15.1.2 des B-PCGK 2017

- die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von verpflichtenden Regeln oder „Comply or Explain“-Regeln abgewichen wurde, aus welchen Gründen dies erfolgt ist;

und gemäß Punkt 15.1.3 des B-PCGK 2017 insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans,
- Vergütungen der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Überwachungsorgans und
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

zu enthalten.

Der gegenständliche B-PCGK Bericht wird von der Geschäftsleitung und dem Wirtschaftsrat gemäß Punkt 15.1.1 des B-PCGK 2017 für das Geschäftsjahr 2023 erstattet.

Gemäß „K“-Regel 12.1 des B-PCGK werden der Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2022 und der Jahresabschluss zum 31.12.2023 nach Abschluss der Prüfung durch den Wirtschaftsrat und Feststellung durch den:die Bundeskanzler:in auch über die Internetseite der Bundesanstalt zugänglich gemacht werden.

1.3 Verankerung des B-PCGK

Die Geschäftsleitung der Bundesanstalt Statistik Österreich und der Wirtschaftsrat der Bundesanstalt haben den B-PCGK zur Kenntnis genommen, eine entsprechende Verankerung des B-PCGK in den Geschäftsordnungen des Wirtschaftsrates und der Geschäftsleitung ist im Jahr 2014 erfolgt.

1.4 Regeln des B-PCGK als Teil des Compliance Management Systems (CMS)

Die Einhaltung des B-PCGK wird von der Geschäftsleitung der Bundesanstalt Statistik Österreich proaktiv gestaltet. Nicht zuletzt durch die Implementierung des systemgestützten Internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagements (RM) auf Basis nationaler und internationaler Standards und Normen sind in der Bundesanstalt für wesentliche Compliance-Themen Maßnahmen und Vorgaben vorhanden, deren Umsetzung bzw. Einhaltung regelmäßig überwacht wird. Seit 2014 ist in der Bundesanstalt ein systematisches Compliance Management System (CMS) insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben des B-PCGK eingerichtet. Das CMS in der Bundesanstalt umfasst somit auch das Monitoring der Einhaltung des B-PCGK, und zwar hinsichtlich der Rechtswirkungen dieses Kodex sowohl der verpflichtenden Regeln, die im B-PCGK 2017 mit „K“ gekennzeichnet sind, als auch „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind.

1.5 Erklärung der Geschäftsleitung und des Wirtschaftsrates zur Einhaltung der Regeln des B-PCGK

Die Geschäftsleitung der Bundesanstalt Statistik Österreich und der Wirtschaftsrat der Bundesanstalt Statistik Österreich erklären, dass sowohl den verpflichtenden Regeln („K“) als auch den „Comply or Explain“-Regeln („C“) des B-PCGK 2017 im Jahr 2023 grundsätzlich entsprochen wurde.

Anmerkung zu Regel 9.2.2.1-2 (K) „Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet (Anmerkung: In die Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zur Kompetenzaufteilung, Willensbildung, Zusammenarbeit und Vertretung in der Geschäftsleitung sowie zum Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan aufzunehmen)“:

- Grundsätzlich sind gemeinsame Entscheidungen vorgesehen unter Wahrung der § 38 (1) bis (3) BStatG vorgegebenen Kompetenzaufteilung. Die Geschäftsordnung für die Leitung der Bundesanstalt setzt die gesetzliche Regelung nach § 38 (4) um. Dem:der kaufmännischen Generaldirektor:in obliegt das Dirimierungsrecht (§ 38 (5) BStatG).

2 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

2.1 Geschäftsleitung

Mag.a Dr.in Gabriela Petrovic, kaufmännische Generaldirektorin

- Geburtsjahr: 1958
- Datum der Erstbestellung: 01.01.2000
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.07.2023
- Funktion in der Geschäftsleitung: Kaufmännische Geschäftsführerin
- Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine

Andreas Herrmann, prov. kaufmännischer Generaldirektor

- Geburtsjahr: 1965
- Datum der Erstbestellung: 01.08.2023
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.12.2023
- Funktion in der Geschäftsleitung: prov. Kaufmännischer Geschäftsführer
- Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine

Prof. Dr. Tobias Thomas, fachstatistischer Generaldirektor

- Geburtsjahr: 1975
- Datum der Erstbestellung: 01.06.2020
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.05.2025
- Funktion in der Geschäftsleitung: Fachlicher Leiter
- Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine

Im Geschäftsjahr gewährte fixe und variable Vergütungen, angewandte Grundsätze

Die Bemessung für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt gemäß Punkt 9.3.6 des B-PCGK 2017. Die Vergütung der Geschäftsleitung beinhaltet auch leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten, deren Zuerkennung von der Einhaltung vorab festgelegter Kriterien abhängig ist. Die Überprüfung und Bestätigung der Einhaltung dieser Erfolgskriterien durch eine:n externe:n Wirtschaftsprüfer:in stellt eine Grundvoraussetzung für die Auszahlung der betragsmäßig begrenzten leistungs- und erfolgsorientierten Komponente dar.

Tabelle 1: Vergütungen der Geschäftsleitung im Jahr 2023

Vergütungen der Geschäftsleitung im Jahr 2023	fix (Euro)	variabel (Euro)*
Mag.a Dr.in Gabriela PETROVIC (bis 31.07.2023)	102 020,-	bis zu 15 303,-
Prof. Dr. Tobias THOMAS	165 000,-	bis zu 24 750,-
Andreas HERRMANN (01.08. - 31.12.2023)	58 970,92	-

*) Leistungs- und erfolgsorientierte Komponente (Tantieme): Bis zu 15 % d. Jahresbruttogehalts je nach Grad der Zielerreichung, Auszahlung 2024 (erfolgt durch Genehmigung des Wirtschaftsrates, aliquot).

2.2 Mitglieder des Überwachungsorgans (Wirtschaftsrat)

Prof. Mag. Helmut Kern, MA

(von dem:der Bundeskanzler:in bestellt)

- Geburtsjahr: 1965
- Erstbestellung: 28.02.2020
- Mitglied des Wirtschaftsrates
- Vorsitzender des Wirtschaftsrates
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates

Ministerialrat Erich Albrechtowitz

(von dem:der Bundeskanzler:in bestellt)

- Geburtsjahr: 1966
- Erstbestellung: 26.08.2022
- Mitglied des Wirtschaftsrates
- Stellvertretender Vorsitzender des Wirtschaftsrates

MMag.a Magdalena Greiner

(von dem:der Bundeskanzler:in bestellt)

- Geburtsjahr: 1986
- Erstbestellung: 28.02.2020
- Mitglied des Wirtschaftsrates
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates

GL Mag. (FH) Michael Krammer

(von dem:der Bundesminister:in für Finanzen entsandt)

- Geburtsjahr: 1982
- Erstbestellung: 28.02.2020
- Mitglied des Wirtschaftsrates
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates

AL Oberrätin Mag.a Tanja Lässig

(von dem:der für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesminister:in entsandt)

- Geburtsjahr: 1979
- Erstbestellung: 24.03.2021
- Mitglied des Wirtschaftsrates

Dipl.Ing. Ernst Unger

(von dem:der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesminister:in entsandt)

- Geburtsjahr: 1962
- Erstbestellung: 24.10.2016
- Mitglied des Wirtschaftsrates
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates
- Vorsitzender des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates

Rätin Mag.a (FH) Andrea Schneeberger, MBA

(von dem:der Bundesminister:in für Inneres entsandt)

- Geburtsjahr: 1977
- Erstbestellung: 19.08.2020
- Mitglied des Wirtschaftsrates

Amtsdirktorin Andrea Hebenstreit

(von dem:der für Angelegenheiten der Arbeit zuständigen Bundesminister:in entsandt)

- Geburtsjahr: 1971
- Erstbestellung: 05.03.2021
- Mitglied des Wirtschaftsrates

Ing. Martin Heinzl

(vom Betriebsrat entsandt)

- Geburtsjahr: 1981
- Erstbestellung: 28.11.2022
- Mitglied des Wirtschaftsrates

Mag. Josef Falkinger

(vom Betriebsrat entsandt)

- Geburtsjahr: 1981
- Erstbestellung: 28.02.2020
- Mitglied des Wirtschaftsrates

Frau Mag.a Judith Falkinger

(vom Betriebsrat entsandt)

- Geburtsjahr: 1977
- Erstbestellung: 14.03.2016
- Mitglied des Wirtschaftsrates
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates

Mag. Florian Plackner

(vom Betriebsrat entsandt)

- Geburtsjahr: 1981
- Erstbestellung: 01.12.2021
- Mitglied des Wirtschaftsrates

Ende der laufenden Funktionsperiode

Die laufende Funktionsperiode begann mit 28.02.2020 und endet nach 5 Jahren (siehe § 48 Abs. 3 BStatG). Angemerkt wird, dass nach Ablauf der Funktionsperiode der Wirtschaftsrat die Geschäfte so lange weiter zu führen hat, bis der neu bestellte Wirtschaftsrat zusammentritt (§ 48 Abs. 3 letzter Satz BStatG).

Im Geschäftsjahr gewährte Vergütungen und Aufwandsersätze der Mitglieder des Überwachungsorgans

Für die Teilnahme an Sitzungen des Wirtschaftsrates gebührt den Mitgliedern des Wirtschaftsrates ein Sitzungsgeld in der Höhe von 125 Euro pro Sitzung. Im Geschäftsjahr 2023 betrug die Gesamthöhe der ausbezahlten Sitzungsgelder an Mitglieder des Wirtschaftsrates 7 500 Euro.

Tabelle 2: Sitzungsgelder der Mitglieder des Wirtschaftsrates im Jahr 2023

Sitzungsgelder der Mitglieder des Wirtschaftsrates im Jahr 2022	Euro
Prof. Mag. Helmut KERN, MA	1 125,-
GL Ministerialrat Erich ALBRECHTOWITZ	375,-
MMag.a Magdalena GREINER	750,-
GL Mag. (FH) Michael KRAMMER	1 000,-
Dipl.-Ing. Ernst UNGER	1 125,-
Rätin Mag.a (FH) Andrea SCHNEEBERGER, MBA	500,-
Amtsdirktorin Andrea HEBENSTREIT	125,-
AL Oberrätin Mag.a Tanja LÄSSIG	250,-
BR Ing. Martin HEINZL	500,-
BR Mag. Josef FALKINGER	375,-
BR Mag.a Judith FALKINGER	875,-
BR Mag. Florian PLACKNER	500,-

- Gegebenenfalls Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017:
Keine.
- Bestehen einer allfälligen Haftpflichtversicherung 2023 gemäß Punkt 8.3.3 des B-PCGK 2017:
Nein.

3 Angaben zur Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

3.1 Zur Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung

Die Kompetenzverteilung zwischen dem:der fachlichen Leiter:in und dem:der kaufmännischen Geschäftsführer:in ist in der von dem:der Bundeskanzler:in genehmigten Geschäftseinteilung der Bundesanstalt unter Berücksichtigung des § 38 Bundesstatistikgesetz 2000 festgelegt.

Gemäß § 38 Bundesstatistikgesetz 2000 obliegt dem:der fachlichen Leiter:in die Leitung der Bundesanstalt in fachlichen und hoheitlichen Aufgaben. Dem:der kaufmännischen Geschäftsführer:in obliegen die betriebswirtschaftliche Leitung der Bundesanstalt und alle übrigen Aufgaben, die nicht dem:der fachlichen Leiter:in obliegen.

Geschäfte und Maßnahmen, zu welchen die Geschäftsleitung nach den für das Unternehmen geltenden Regelungen die Zustimmung des Überwachungsorgans einzuholen hat

Gemäß § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bundesanstalt Statistik Österreich (auf Basis der am 18.09.2020 vom Wirtschaftsrat genehmigten Fassung) bedarf die Geschäftsführung, abgesehen von den in § 52 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 geregelten Angelegenheiten, zu folgenden Geschäften und Maßnahmen der Zustimmung des Wirtschaftsrates:

- a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, sowie Erwerb, Veräußerung oder Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- c) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- d) Investitionen, deren Anschaffungswert im Einzelfall 195 000 Euro übersteigt, sofern diese nicht schon bei der Behandlung des Jahresbudgets entsprechend detailliert genehmigt wurden. Zu einer Gesamtinvestition gehörige Teilleistungen sind genehmigungspflichtig, wenn die Gesamtinvestition 195 000 Euro übersteigt.
- e) Aufnahme von Krediten, sofern im Einzelfall eine Betragsgrenze von 500 000 Euro überschritten wird; das jährlich aushaftende Gesamtkreditvolumen darf 980 000 Euro nicht übersteigen.
- f) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;

- g) Abschluss sämtlicher Verträge (mit Ausnahme der in lit. h geregelten Verträge), der im Einzelfall oder – insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen – innerhalb eines Geschäftsjahres eine finanzielle Belastung der Gesellschaft von mehr als 295 000 Euro bewirkt;
- h) Abschluss von Dienst-, Werk- und Konsulentenverträgen mit Einzelpersonen, wenn der jeweilige Gesamtjahresbezug 95 000 Euro übersteigt;
- i) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- j) Festlegung und Änderung des Organisationsschemas;
- k) Veranlagungen außerhalb der festgelegten Veranlagungsrichtlinien.

Die in § 38 (1) bis (3) BStatG vorgegebene Kompetenzaufteilung zwischen dem:der fachlichen Leiter:in der Bundesanstalt und dem:der kaufmännischen Geschäftsführer:in ist hiervon unberührt.

3.2 Zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans

Der Wirtschaftsrat (§§ 48 bis 52 Bundesstatistikgesetz 2000) der Bundesanstalt Statistik Österreich besteht aus 12 Mitgliedern, die auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt sind. 3 Mitglieder werden von dem:der Bundeskanzler:in bestellt, je ein Mitglied wird von dem:der Bundesminister:in für Finanzen, von dem:der für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesminister:in, von dem:der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesminister:in, von dem:der Bundesminister:in für Inneres und von dem:der für Angelegenheiten der Arbeit zuständigen Bundesminister:in entsandt. Vier Mitglieder werden vom Betriebsrat der Bundesanstalt entsandt. Die Wirtschaftsratsmitglieder können nicht zugleich der Leitung der Bundesanstalt angehören oder leitende Angestellte der Bundesanstalt sein.

Anzahl und Art der Ausschüsse des Überwachungsorgans und deren Entscheidungsbefugnisse

Gemäß § 49 Bundesstatistikgesetz 2000 kann der Wirtschaftsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist ein Ausschuss zu bestellen.

- 2023 war ein Ausschuss des Wirtschaftsrates eingerichtet:
 - Prüfausschuss.
- Entscheidungen werden vom Wirtschaftsrat getroffen.

Anzahl der Sitzungen des Überwachungsorgans im Geschäftsjahr und Schwerpunkte seiner Tätigkeit

- Vier Sitzungen des Wirtschaftsrates im Jahr 2023 (30.03., 22.06., 21.09., 14.12.).

Tätigkeitsschwerpunkte

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Bundesanstalt und Berichterstattung darüber an den Bundeskanzler,
- Beschlussfassung über die mehrjährigen Gesamtplanungen sowie der Arbeitsprogramme und Budgets,
- Entgegennahme von Berichten über die Gestion, den Kosten- und Ertragsverlauf und die innerbetriebliche Budgetkontrolle der Bundesanstalt (Quartalsberichte) sowie von Berichten des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates,
- Beschlussfassung zur Revisionsplanung,
- Entgegennahme von Berichten zu ausgewählten Projekten aus dem Arbeitsprogramm und Berichten über internationale Belange (thematische Berichterstattung),
- Behandlung des Risikomanagement-Berichtes, des Berichtes des Wirtschaftsprüfers zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements nach Regel 14.3.8.5 B-PCGK, des Compliance-Berichtes und B-PCGK-Berichtes der Bundesanstalt Statistik Österreich sowie von Berichten betreffend die „Strategie 2025“ der Bundesanstalt und zu weiteren strategisch relevanten Vorhaben („Value Creation“).

Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Überwachungsorgans im Geschäftsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit

Prüfausschuss

- Fünf Sitzungen des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates im Jahr 2023 (01.03., 24.05., 07.11., 20.11., 06.12.).

Tätigkeitsschwerpunkte

- Diskussion der Quartalsberichte - vorläufiger Jahresabschluss, des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses, des Berichtes über die Prüfung der Rechnungskreise, des Berichtes zum Budget und zur Mittelfristplanung, der Wertpapierveranlagungen und des Bankguthabens,
- Diskussion der Berichte der Internen Revision,
- Diskussion des Risikomanagement-Berichtes der Bundesanstalt Statistik Österreich.

Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Frauenanteil in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan, in dessen Ausschüssen und in leitender Stellung im Unternehmen (2023)

- Geschäftsleitung bis 31. Juli 2023: 50 % Frauen (1 von 2)
- Geschäftsleitung ab August 2023: 0% Frauen (0 von 2)
- Wirtschaftsrat: 42 % Frauen (5 von 12).
- Prüfausschuss des Wirtschaftsrates: 40 % Frauen (2 von 5).
- Direktionsleitungen: 60 % Frauen (3 von 5).

Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung

Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen in Führungspositionen (Direktionsleitungen) innerhalb der Bundesanstalt Statistik Österreich – 2023 waren 60 % der Führungspositionen (3 von 5) mit Frauen besetzt – wurden in der Bundesanstalt Statistik Österreich derzeit keine Maßnahmen gesetzt.

4 Angaben über die externe Evaluierung

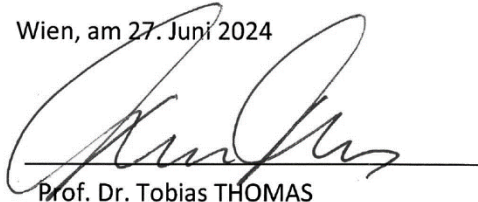
2020 erfolgte die externe Überprüfung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex-Berichts (B-PCGK-Bericht) der Bundesanstalt zum 31.12.2019 gemäß Regel 15.5 des B-PCGK 2017 mit Berichtslegung 01.09.2020.

In der zusammenfassenden Beurteilung dieses Berichtes des externen Prüfers wird festgehalten:

„Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise entspricht die Berichterstattung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ über die Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der unten angeführten Punkte den dort definierten Vorschriften.

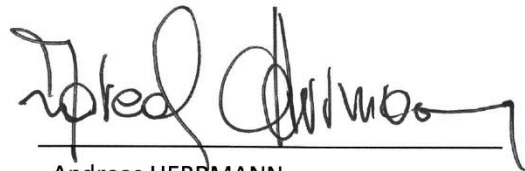
- Es finden sich im Bericht über die Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex zum 31.12.2019 keine Angaben zu der Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, welche individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen wären. In der 98. Sitzung des Wirtschaftsrates vom 19.06.2020 wurde seitens des Wirtschaftsrates festgehalten, dass beginnend mit dem B-PCGK-Bericht für das Geschäftsjahr 2020 der relevanten Regel entsprochen werden wird.
- Es finden sich im Bericht über die Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex zum 31.12.2019 keine Angaben zu der Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans, welche aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung für das gesamte Überwachungsorgan darzustellen wären. In der 98. Sitzung des Wirtschaftsrates vom 19.06.2020 wurde seitens des Wirtschaftsrates festgehalten, dass beginnend mit dem B-PCGK-Bericht für das Geschäftsjahr 2020 der relevanten Regel entsprochen werden wird.“

Wien, am 27. Juni 2024



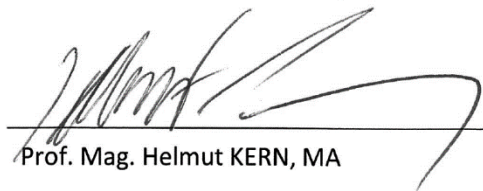
Prof. Dr. Tobias THOMAS

Fachstatistischer Generaldirektor



Andreas HERRMANN

prov. kaufmännischer Generaldirektor
(im Zeitraum 01.08.2023-31.12.2023)



Prof. Mag. Helmut KERN, MA

Vorsitzender des Wirtschaftsrates